

Nummernplan für Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) im Binnenschiffahrtfunk

1. Rechtsgrundlage

Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS-Nummern) des Binnenschiffahrtsfunks sind Nummern gemäß § 3 Nr. 13 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I Nr. 29 vom 25.06.2004, S. 1190ff. zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2012 (BGBl. I S. 958ff)).

Diese Verfügung legt gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 TKG und der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV; BGBl. I Nr. 5 vom 14.02.2008, S. 141ff.) fest, wie der Nummernraum für ATIS-Nummern strukturiert und ausgestaltet ist.

Das Antragsverfahren für ATIS-Nummern wird in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 07/2013 vom 24.04.2013, Mitteilung 133/2013).

Die Zuteilung der ATIS-Nummern erfolgt entsprechend der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel 06.04.2000, i. V. m. den internationalen Vorgaben der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk; englisch: Radio Regulations; veröffentlicht auf der Internetseite der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) www.itu.org). insbesondere Bestimmung 1.61 VO Funk.

2. Format der Nummern

ATIS-Nummern werden nach der Norm ETSI EN 300 698-1 V1.3.1 (2003-12) Anhang B.1.11 anhand des zugeweilten Rufzeichens erzeugt, wobei das Rufzeichen im Binnenschiffahrtfunk grundsätzlich aus zwei Buchstaben und vier Ziffern besteht.

ATIS-Nummern sind zehnstellig. Die erste Ziffer einer ATIS-Nummer ist immer „9“. Die folgenden drei Ziffern stellen eine als MID (Maritime Identification Digit) bezeichnete Landeskennung dar. Der Bundesrepublik Deutschland wurden von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) die MID „211“ und „218“ zugewiesen. Die fünften bis sechsten Ziffern stellen den umgewandelten zweiten Buchstaben des Rufzeichens dar. Die siebenten bis zehnten Ziffern werden aus den vier Ziffern des Rufzeichens gebildet.

ATIS-Nummer			
9 M₁ I₂ D₃ X₅ X₆ R₇ R₈ R₉ R₁₀			
9	MID 211 oder 218	X₅X₆ : umgewandelter 2. Buchstabe des Rufzeichens (A→01, B→02, C→03, usw.)	R₇R₈ R₉R₁₀ : 4 Ziffern des Rufzeichens

Für Schiffe, die nach Schiffsregisterordnung (SchRegO) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) vom zuständigen Registergericht ein Unterscheidungssignal zugewiesen bekommen haben, kann die o. g. Bildungsregel nicht angewendet werden. Für entsprechende Schiffe werden ATIS-Nummern aus einem speziell hierfür reservierten Nummernraum zugewiesen.

3. Nutzungszweck

ATIS-Nummern dienen der eindeutigen Identifizierung von Funkstellen, die am Binnenschiff-fahrtfunk teilnehmen.

Hinweis: Für die Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk ist nach der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel 06.04. 2000, Anhang 3 Nr. 5 die Nutzung der ATIS-Nummern zwingend vorgeschrieben.

4. Zuteilungsart und Zuteilungsvoraussetzungen

Zuteilungen von ATIS-Nummern für Schiffsfunkstellen und Seefunkstellen, die am Binnenschiff-fahrtfunk teilnehmen, erfolgen auf Antrag als direkte Zuteilung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Anträge sind durch den Eigentümer der jeweiligen Funkstelle zu stellen.

Eigentümer der Funkstelle ist, wer Eigentümer des Schiffes ist, auf dem sich die Funkstelle be-findet.

Es erfolgen ausschließlich Zuteilungen für Funkstellen auf deutschen Schiffen.

Deutsche Schiffe sind solche, die

1. nach den einschlägigen Vorschriften (Schiffsregisterordnung und Durchführungsverord-nung zur Schiffsregisterordnung) im deutschen See- oder Binnenschiffsregister eingetra-gen sind, oder
2. wenn keine Eintragungspflicht besteht, mit einem gültigen amtlichen oder amtlich aner-kannten deutschen Kennzeichen nach den Vorschriften der Verordnung über die Kenn-zeichnung von auf Binnenschiffahrtstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen versehen sind, oder
3. wenn weder eine Eintragungs- noch eine Kennzeichenpflicht bestehen, im Eigentum ei-nes deutschen Staatsangehörigen stehen.

Die Zuteilung erfolgt in Form einer „Ship Station Licence“ (Zuteilungsurkunde).

Der Antragsteller hat gemäß § 6 Nr. 2 TNV eine ladungsfähige Anschrift (Wohn- oder Ge-schäftssitz; bei juristischen Personen zusätzlich gesetzlicher Vertreter) im Inland mitzuteilen. Antragsteller mit Sitz im Ausland müssen einen Empfangsbevollmächtigten mit einer ladungsfä-higen Inlandsadresse angeben.

5. Höchstzahl der zuteilbaren ATIS-Nummern

Für eine Funkstelle wird nur eine ATIS-Nummer zugeteilt.

6. Sonstige Nutzungsbedingungen

6.1 Antrags- und Anzeigepflichten des Zuteilungsnehmers

Nach § 4 Abs. 6 TNV ist im Falle einer Rechtsnachfolge (z. B. Eigentümerwechsel) bei der Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich die Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung zu beantragen. Die Zuteilungsurkunde ist bei der Bundesnetzagentur einzureichen.

Bei Änderungen eines Eintrags im Handelsregister bzw. im entsprechenden Register eines anderen Staates ist der Bundesnetzagentur unverzüglich der aktuelle Registerauszug vorzulegen.

Zuteilungsnehmer müssen die Bundesnetzagentur umgehend und unaufgefordert schriftlich informieren, wenn sich ihr Name oder ihre ladungsfähige Anschrift oder der Empfangsbevollmächtigte im Inland geändert hat.

Über Änderungen der Nummernzuteilung, soweit nicht eine Rechtsnachfolge vorliegt (z. B. Änderungen an der Funkausrüstung, Änderung der Abrechnungsgesellschaft, Änderung des Schiffsnamens, etc.), ist die Bundesnetzagentur unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich schriftlich zu informieren.

Wird eine Änderung der Zuteilungsurkunde vom Zuteilungsnehmer gewünscht, so muss diese bei der Bundesnetzagentur vorgelegt und die Berichtigung der Urkunde beantragt werden.

Der Verlust der Zuteilungsurkunde ist der Bundesnetzagentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die genannten Dokumente bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht werden.

6.2 Rückgabe der Zuteilungsurkunde

Wird eine ATIS-Nummer gemäß § 9 Abs. 1 TNV zurückgegeben, bestätigt die Bundesnetzagentur die Rückgabe und nimmt die ATIS-Nummer zurück.

Ist die Nummernzuteilung widerrufen oder zurückgenommen oder ist ihre Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, hat der Zuteilungsnehmer die Zuteilungsurkunde an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

Hinweis:

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn die Zuteilungsurkunde bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12+14, 20097 Hamburg eingereicht wird.

7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das ein elektronisches PDF- bzw. PDF/ A-Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die weiteren Bedingungen zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesnetzagentur sind der Internetseite der Bundesnetzagentur zu entnehmen – (www.bundesnetzagentur.de – unter „Die Bundesnetzagentur > Über die Agentur > Elektronische Kommunikation“).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 137 Abs. 1 TKG). Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Hamburg, Sachsenstr. 12 + 14, 20097 Hamburg eingelegt wird.